BBR
[news]

Newsletter 12 | 2022

Sanierungs- und Restrukturierungs-beratung – Ihre Experten von BBR

Neue Perspektiven für Ihr Unternehmen

BBR
[news]

Inhaltsverzeichnis

VORWORT S. 03

THEMEN DES MONATS

Auskunftsansprüche aus DSGVO als Instrument zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen S. 04

Alle Jahre wieder… droht die Verjährung! Tipp zum Jahresende:
Auf den Ablauf von Verjährungsfristen achten und nach Möglichkeit die Verjährung verhindern S. 06

Unternehmensentwertung durch M&A-Prozess? Gesetzgeber schützt Unternehmer
bei frühzeitiger Einleitung einer Schutzschirmsanierung gemäß § 270d InsO S. 08

KONTAKT S. 14

Haftungsausschluss

Der Newsletter wurde mit großer Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernommen. Der Newsletter stellt keine abschließenden Informationen bereit und ersetzt nicht eine Beratung im Einzelfall. Hierfür steht Ihnen auf Wunsch die Buchalik Brömmekamp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH gern zur Verfügung.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Jochen Rechtmann

Vorwort

Liebe Geschäftsfreunde,

mit dem BBR-Newsletter Dezember wünschen wir Ihnen schon jetzt ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr!

Doch zuvor haben wir noch folgende Themen für Sie:

- **Auskunftsansprüche aus DSGVO als Instrument zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen**. Auskunftsansprüche gemäß Datenschutz-Grundverordnung werden mitunter eingesetzt, um Zahlungsansprüche durchzusetzen. Ist ein solches Vorgehen rechtmissbräuchlich? In meinem Beitrag beleuchte ich die neueste Rechtsprechung zu dieser Frage.

- **Alle Jahre wieder… droht die Verjährung!** Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Sascha Borowski erläutert das Thema Verjährung, welches häufig gerade zum Jahresende relevant wird, und empfiehlt auf den Ablauf von Verjährungsfristen zu achten sowie, wenn möglich, die Verjährung zu verhindern.

- **Unternehmensentwertung durch M&A-Prozess? Gesetzgeber schützt Unternehmer bei frühzeitiger Einleitung einer Schutzschirmsanierung gemäß § 270d InsO**. Gemäß der Neufassung des § 220 Abs. 2 InsO ist ein Unternehmen nicht verpflichtet, erfolglos einen M&A-Prozess durchzuführen, wenn es eine frühzeitige Sanierung im Schutzschirmverfahren anstrebt. Rechtsanwalt Fritz Rabenhorst erläutert die Beweggründe des Gesetzgebers.

Viel Freude bei der Lektüre und weiterhin eine schöne Adventszeit!

Wenn Sie Fragen oder Gesprächsbedarf haben, sind wir gerne für Sie da.

Ihr Jochen Rechtmann

BBR
[news]

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Jochen Rechtmann, Geschäftsführer, Partner

Auskunftsansprüche aus DSGVO als Instrument zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen

Auskunftsansprüche gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wurden in jüngerer Zeit vermehrt als Hilfsmittel zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen in Stellung gebracht. Ein solches Vorgehen dürfte jedoch nach ersten veröffentlichten Urteilen der Landgerichte in vielen Fällen rechtmissbräuchlich sein.

Seit dem Jahr 1995 sollte die EG-Datenschutzrichtlinie in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum ein gemeinsames Datenschutz-Niveau gewährleisten. Eine unterschiedliche Umsetzung in den verschiedenen Mitgliedsstaaten führte indes zu uneinheitlichen Standards. Zur Modernisierung und Vereinheitlichung des Datenschutzrechts in Europa wurde daher die DSGVO erlassen. Diese trat am 25.05.2018 ohne weitere Umsetzungsakte in allen EU-Mitgliedsstaaten unmittelbar in Kraft.

Auskunftsansprüche aus DSGVO

Gemäß Art 15 DSGVO hat jede Person, deren Daten von einem Verantwortlichen im Sinne von Art. 4 Ziffer 7 DSGVO – hierzu gehören auch Kreditinstitute – verarbeitet werden oder wurden, das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- Verarbeitungszwecke
- Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen
- falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer
- das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde
- wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Jochen Rechtmann

- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Aus den Erwägungsgründen 63 und 64, welche den Art. 15 und die damit verfolgten Ziele erläutern, ergibt sich, dass die vorgenannten Auskunftsrechte die Informationspflichten des Verantwortlichen gemäß Art. 13 und Art. 14 DSGVO über eine erfolgte Speicherung bzw. Verarbeitung ergänzen. Sie sollen es der betroffenen Person erleichtern, weitere Rechte, z. B. auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten durchzusetzen.

Nutzung von Auskunftsansprüchen nach DSGVO zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche

In jüngster Zeit wurden Auskunftsansprüche aus Art. 15 DSGVO vermehrt geltend gemacht, um Informationen zu erlangen, die dann als Angriffsmittel zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung eingesetzt werden sollten.

Wer einen datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch jedoch zur Verfolgung zivilrechtlicher Zahlungsansprüche verfolgt, handelt nach der bisher hierzu ergangenen Rechtsprechung rechtsmissbräuchlich (etwa LG Heidelberg, Urt. v. 21.02.2020 – 4 O 6/19; LG Wuppertal, Urt. v. 29.07.2021 – 4 O 409/20). Das Landgericht Wuppertal hat dies in der zitierten Entscheidung wie folgt begründet:

„Der Auskunftsanspruch des Klägers lässt sich bei der vorliegenden Sachlage auch nicht erfolgreich auf § 15 DSGVO stützen. Ihm steht der sich aus § 242 BGB ergebende Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegen. Es handelt sich dabei um einen das gesamte Rechtsleben durchziehenden Grundsatz, der als nationale Ausformung auch im Rahmen des § 15 DSGVO Geltung beansprucht. Danach ist die Ausübung eines Rechts u. a. nicht erlaubt, wenn der Anspruchsinhaber eine formale Rechtsstellung ausnutzt oder etwas geltend macht, an dem er kein schützenswertes Eigeninteresse hat (vgl. Grüneberg in Palandt, BGB, 2021, § 242 Rn. 49 f.). Diese beiden Aspekte liegen hier kumulativ vor und verdichten sich zu einem treuwidrigen Verhalten.

Nach dem Willen des Klägers soll das begehrte Auskunftsbündel ausschließlich der Verfolgung von Leistungsansprüchen dienen. Dabei handelt es sich um einen vollkommen verordnungsfremden Zweck. Nach dem Erwägungsgrund 63 DSGVO, dient das Auskunftsrecht aus Art. 15 DSGVO dem Betroffenen vielmehr dazu, sich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. So soll Art. 15 DSGVO eine Rechtmäßigkeitskontrolle der Datenverarbeitungsvorgänge ermöglichen. Der Betroffene soll den Umfang und Inhalt der gespeicherten Daten beurteilen können. Die Auskünfte dienen auch dazu, der betroffenen Person die Wahrnehmung der weiteren Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung zu ermöglichen, vor allem das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, auf Löschung nach Art. 17 DSGVO und auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 03.09.2019 - 20 W 10/18).

Fazit

Werden datenschutzrechtlicher Auskunftsansprüche erkennbar nur zu dem Zweck geltend gemacht, zivilrechtliche Zahlungsansprüche zu ermitteln oder durchzusetzen, kann die Erteilung der begehrten Auskünfte ggf. wegen Rechtsmissbräuchlichkeit des Auskunftsbegehrens abgelehnt werden.

BBR
[news]

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Sascha Borowski, Partner, Prokurist

Alle Jahre wieder… droht die Verjährung!

Tipp zum Jahresende: Auf den Ablauf von Verjährungsfristen achten und nach Möglichkeit die Verjährung verhindern

Tag für Tag werden Verträge geschlossen. Daraus entstehen Ansprüche. Der Gesetzgeber hat der Geltendmachung solcher Ansprüche eine zeitliche Grenze gesetzt, die Verjährungsfristen. Nach deren Ablauf kann der Anspruch nicht mehr gerichtlich durchgesetzt werden. Der 31. Dezember ist somit ein wichtiger Stichtag, den Sie im Blick behalten sollten.

I. Wann verjähren Ansprüche?

Zivilrechtliche Ansprüche verjähren regelmäßig nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt gemäß §§ 195, 199 BGB mit dem Ende des Jahres, in dem

- entweder der Anspruch entstanden ist
- oder der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Erhebt der Schuldner die sogenannte Einrede der Verjährung, ist es dem Gläubiger nicht möglich, seinen Anspruch durchzusetzen. Ihm verbleibt dann lediglich die Möglichkeit der Aufrechnung und die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten (§ 215 BGB).

II. Soll die Verjährung gehemmt werden?

Zum Jahresende hin gilt es abzuwägen, ob und wie die Verjährung gehemmt werden soll. Das Gesetz sieht zahlreiche Möglichkeiten für die Verjährungshemmung vor.

Dieser Beitrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Darstellung verjährungshemmender Maßnahmen, vielmehr sollen einige Möglichkeiten dargestellt werden, wie das Ziel erreicht werden kann

Es bestehen u. a. folgende verjährungshemmende Maßnahmen:

1. Verhandlung
2. Mahnverfahren
3. Güteverfahren
4. Klageverfahren

Zentrale Normen der Verjährungshemmung finden sich in den §§ 203 ff. BGB.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Sascha Borowski

1. Die Verhandlung

Verhandeln Gläubiger und Schuldner über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, wird die Verjährung während dieser Verhandlungen gehemmt. Darüber hinaus tritt die Verjährung frühestens drei Monate nach dem Ende der Verhandlungen ein (§ 203 BGB).

Die wirksame Verjährungshemmung durch Verhandlungen bedarf einer genaueren Dokumentation und kann dem Anspruch stellenden Gläubiger durchaus Probleme bereiten. Führen die Verhandlungen nicht zu einer Einigung oder dem zunächst angestrebten Ziel, muss der Gläubiger im Falle eines Rechtsstreits nachweisen, dass Verhandlungen geführt wurden. Die Darlehns- und Beweislast liegt insoweit beim Gläubiger.

2. Die Zustellung eines Mahnbescheides

Die Zustellung eines Mahnbescheides hemmt die Verjährung während des Verfahrens sowie noch weitere sechs Monate darüber hinaus (§ 204 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 S. 1 BGB). Auch im Rahmen eines Mahnantrages sind gewisse, wenn auch nicht sehr hohe, Voraussetzungen zu beachten (§ 688 ZPO).

Ist beispielsweise der Zahlbetrag von einer Gegenleistung abhängig, die noch nicht erbracht wurde, scheidet das Mahnverfahren aus. Ein dennoch gestellter Mahnantrag ist unzulässig (§ 688 Abs. 2 ZPO). Der insoweit täuschende Gläubiger kann sich auf die Verjährungs-

hemmung nicht berufen (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 23.06.2015, Az. XI ZR 536/ mit Verweis auf BGH, Urteil vom 05.08.2014, Az. XI ZR 172/13).

Auch der Anwendungsbereich für Mahnbescheide ist unter Umständen eingeschränkt. Ein Widerspruch gegen den erlassenen Mahnbescheid wird die Beteiligten regelmäßig veranlassen, das Verfahren als Klageverfahren fortzusetzen.

3. Das Güteverfahren

Die gütliche Streitbeilegung ist praktikabel, kostengünstig und ermöglicht den Parteien einen gemeinsamen Weg zu finden, ohne die Geschäftsbeziehung weiter zu gefährden. Sie ist, so das Bundesverfassungsgericht, einer richterlichen Streitentscheidung vorzuziehen (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 14.02.2007, 1 BvR 1351/01).

Mithilfe des einleitenden Güteantrages formuliert der Gläubiger seinen Anspruch. Dieser Antrag ist dem Schuldner durch eine staatlich anerkannte Gütestelle bekannt zu geben. Der Eingang des verfahrenseinleitenden Antrages hemmt die Verjährung, solange der Antrag dem Gegner demnächst bekannt gegeben wird.

Unternehmer, Insolvenzverwalter, Verbraucher etc. können ihre Ansprüche auf diese Weise verjährungshemmend, sicher und kostengünstig geltend machen, ohne das Kostenrisiko eines Klageverfahrens einzugehen. Die gegnerischen Rechtsanwaltskosten sind nicht zu zahlen, da eine Kostenerstattung nicht stattfindet.

4. Das Klageverfahren

Führen außergerichtliche Anspruchsschreiben nicht zum Ziel, liegt die Erhebung einer Klage nahe. Das Klageverfahren stellt den Abschluss eines Streits zwischen den Parteien sicher, sei dies durch ein Urteil oder gegebenenfalls im Rahmen einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits in Form eines Vergleichs.

Während vor den Amtsgerichten kein Anwaltszwang herrscht, besteht dieser beim Landgericht, Oberlandesgericht usw. Obsiegt der Kläger, sind sowohl seine eigenen Rechtsanwaltskosten als auch die von ihm zu verauslagenden Gerichtskosten, die gegnerischen Rechtsanwaltskosten sowie etwaige Gutachterkosten etc. vom Gegner zu tragen. Unterliegt der Kläger, muss er die Kosten des Verfahrens selbst zahlen. Diese übersteigen die eigenen Rechtsanwaltskosten – abhängig vom Streitwert und der Anzahl der Instanzen – um ein Vielfaches.

Die Abfassung einer Klage kann, gerade zum Jahresende, eine terminliche Herausforderung sein. Die Klageerhebung stellt regelmäßig die letzte Stufe der Eskalation dar.

III. Fazit

Das perfekte, für sämtliche Ansprüche passende Verfahren zur Verjährungshemmung existiert nicht, vielmehr bedarf es einer individuellen Bewertung, wobei der Anspruch, die Verfahrensbeteiligten, aber auch das Kostenrisiko zu berücksichtigen sind.

BBR
[news]

Rechtsanwalt Fritz Rabenhorst

Unternehmensentwertung durch M&A-Prozess? Gesetzgeber schützt Unternehmer bei frühzeitiger Einleitung einer Schutzschirmsanierung gemäß § 270d InsO

Mit Einführung des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) verfolgte der Gesetzgeber insbesondere das Ziel, die Unternehmer zu einer frühzeitigen Einleitung von Sanierungsmaßnahmen unter Nutzung der nur im Insolvenzrecht vorhandenen Sanierungsinstrumente zu bewegen. Zu diesen Instrumenten zählen u. a.:

- die Lösung von verlustbringenden Verträgen
- die Verbesserung des Eigenkapitals
- die Nutzung des Fresh-Start-Effekts oder
- die Deckung der Lohnkosten über das Insolvenzgeld

Ziel einer bilanziellen Sanierung und Beginn der umfassenden betriebswirtschaftlichen Gesundung ist dabei der erfolgreiche Abschluss eines Insolvenzplanverfahrens. Der Insolvenzplan soll dabei die Gläubiger nicht schlechter stellen als sie in einem Regelinsolvenzverfahren stehen würden.

Die Intention des Gesetzgebers wurde jedoch im Anschluss durch die Forderung konterkariert, dass der Kaufpreis für ein Unternehmen belastbar nur im Wege eines „Dual-Track"-Prozesses ermittelt werden könne.

Dual Track im Insolvenzplanverfahren – Definition

Als sog. Dual Track bezeichnet man das zweigleisige Vorgehen im Rahmen der Insolvenzplanerstellung. Dabei betreibt der eigenverwaltende Unternehmer den Verkauf parallel zur Erstellung eines Insolvenzplans und stellt mit dem Insolvenzplanangebot an die Gläubiger das im M&A-Prozess erlangte Angebot zur Verfügung.

Dieser Dual-Track widersprach der Intention des Gesetzgebers, die Inhaber eines Unternehmens gerade zu einer früheren Verfahrenseinleitung zu bewegen.

Rechtsanwalt Fritz Rabenhorst

- Wird ein öffentlich wahrnehmbarer M&A-Prozess durchgeführt, ist das Unternehmen „am Markt" und der die Eigenverwaltung einleitende Gesellschafter wird Gefahr laufen, sein Unternehmen darüber tatsächlich zu verlieren. Auch bei einer darauf folgenden erfolgreichen Insolvenzplanbestätigung besteht das Risiko, dass allein die Durchführung des M&A-Prozesses das sanierte Unternehmen faktisch entwertet.

- Zudem stellt sich die Frage, ob in einem Dual-Track-Verfahren überhaupt ernsthafte Angebote eingeholt werden können, da die Interessenten immer davon ausgehen müssen, dass dem Planvorleger über das Planangebot eine Art „Vorkaufsrecht" eingeräumt ist.

- Zudem bringt ein Verkaufsprozess immer das Problem mit sich, dass andere Markteilnehmer und Wettbewerber als Kaufinteressen über die Due Diligence tiefe Einblicke in die betriebswirtschaftlichen Kennzahlen des zu sanierenden Unternehmens erhalten und dies das Unternehmen entwertet, was schon durch „Marktansprache" an sich der Fall sein kann. Allein die Kenntnis der Einkaufskonditionen und Margen bzw. Abgabepreise durch Konkurrenten können die zukünftigen Marktchancen erheblich belasten.

Diese Fragen konnte nun im Rahmen der ESUG-Evaluierung zu Gunsten des vorausschauend handelnden Unternehmers, der frühzeitig eine Sanierung über ein Schutzschirmverfahren gemäß § 270d InsO gewählt hat (welches das Bestehen einer nur drohenden Zahlungsunfähigkeit voraussetzt), eindeutig geklärt werden:

Die verpflichtende Durchführung einer echten Marktansprache wurde im Rahmen der ESUG-Evaluierung diskutiert, aber gerade nicht empfohlen.

Der Forschungsbericht zur ESUG-Evaluierung hat stattdessen eine ausdrückliche Zweifelsregelung vorgeschlagen, wie sie nun Gesetz geworden ist. Diesem Vorschlag ist der Gesetzgeber bei der Neufassung des §220 Abs. 2 InsO nun gefolgt. Als Beleg für eine Nichtverkäuflichkeit verlangen weder das Gesetz noch die Gesetzesbegründung einen erfolglos durchgeführten M&A-Prozess. Erforderlich sind eine fundierte Begründung und ggf. eine Unternehmensbewertung nach betriebswirtschaftlichen anerkannten Methoden.

BBR
[news]

Videos

In unseren Videos beantworten wir Fragestellungen zu aktuellen Rechtsthemen. In wenigen Minuten informieren unsere Anwältinnen und Anwälte zu interessanten und wissenswerten Punkten. Schauen Sie einfach mal rein! Oder besuchen und abonnieren Sie unseren BBR YouTube-Channel.

Privatinsolvenz: So gelingt der wirtschaftliche Neuanfang

Dr. Olaf Hiebert, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Rechtsanwalt Dr. Olaf Hiebert im Interview mit dem mdr (Mitteldeutscher Rundfunk): Im Jahr 2021 wurde das Privatinsolvenzrecht neu geregelt. Verbraucher oder Unternehmer, die in eine finanzielle Krise geraten sind, können nun innerhalb von drei Jahren schuldenfrei sein. Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Olaf Hiebert beantwortet relevante Fragen rund um das Thema Privatinsolvenz.

Jetzt anschauen

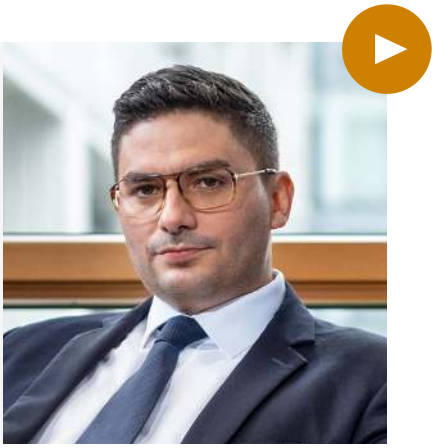

Insolvenzantrag: Voraussetzungen und Pflichten

Philipp Wolters LL.M. (UK) Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Was muss man beachten, wenn ein Unternehmen in eine wirtschaftliche Krise geraten ist und die Situation bedrohlich wird? Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht Philipp Wolters beantwortet drei wichtige Fragen zum Thema Insolvenzantrag.

Jetzt anschauen

Insolvenz-Sprechstunde – Beratung rund um die Insolvenz

Sie haben Fragen? Unsere Experten liefern Antworten – online in unserer kostenlosen Insolvenz-Sprechstunde. Einfach Wunschtermin wählen.

Jetzt mehr erfahren

BBR
[news]

Aktuelle Veröffentlichungen

Wir veröffentlichen regelmäßig Publikationen zu relevanten Fach- und Branchenthemen. Profitieren Sie von unserer Expertise und der hohen Praxisrelevanz unserer Printmedien, die wir Ihnen ggf. auch als PDF bereitstellen. Senden Sie uns gerne eine E-Mail an Frau Stefanie Rippin unter: rippin@bbr-law.de

The new restructuring law from an investors point of view
The restructuring options of self-administration in insolvency (ESUG procedure) are now being used by many companies that are in crisis.
1. Auflage 2022
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
E-Book

Kündigungsschutz I Ihre Rechte einfach erklärt
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Philipp Wolters LL.M. beantwortet in seinem E-Book die häufigsten Fragen rund um den Kündigungsschutz.
2. Auflage 2022
Autor: Philipp Wolters LL. M.
E-Book

Privatinsolvenz I So gelingt der wirtschaftliche Neuanfang
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Olaf Hiebert gibt Antworten auf wichtige Fragen rund um die Privatinsolvenz.
3. Auflage 2022
Autor: Dr. Olaf Hiebert
ISBN 978–3-406–77418-8

Das Restrukturierungsgericht im StaRUG
Das aufgrund der EU-Richtlinie 2019/1023 am 01.01.2021 in Kraft getretene StaRUG stellt an alle Verfahrensbeteiligten neue Herausforderungen – ein Überblick.

1. Auflage 2021
Herausgeber: Dr. Utz Brömmekamp
ISBN 978-3-947456-12-3

Das neue Sanierungsrecht aus Investorensicht
Die Sanierungsmöglichkeiten der Eigenverwaltung in der Insolvenz (ESUG-Verfahren) werden zwischenzeitlich von vielen Unternehmen, die sich in der Krise befinden, genutzt.
1. Auflage 2021
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-11-6

Sanieren unter Insolvenzschutz statt Liquidieren durch Insolvenz
Immer mehr Unternehmen entscheiden sich in der Krise für die Insolvenz in Eigenverwaltung und nutzen so die erleichterten Möglichkeiten der Sanierung.
4. Auflage 2021
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-09-3

Insolvenzanfechtung – Risiken vermeiden, Ansprüche abwehren
Das E-Book vermittelt einen Überblick zum Rechtsgebiet der Insolvenzanfechtung und gibt grundlegende Hinweise für Betroffene sowie Noch-nicht-Betroffene.
2. Auflage 2019
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Olaf Hiebert
E-Book

Aufrechnung in der Insolvenz – leicht gemacht
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Olaf Hiebert liefert kompakt und verständlich die wichtigsten Informationen zum Thema Aufrechnung in der Insolvenz.
1. Auflage 2019
Autor: Dr. Olaf Hiebert
E-Book

Zur Übersicht

Kommende Veranstaltungen

Mit Präsenz-, Online- und Hybrid-Seminaren halten Sie sich auf dem Laufenden! Wir unterstützen unsere Mandantschaft, unsere Netzwerkpartner:innen sowie Kammern und Verbände kontinuierlich dabei, die Rechtslage im Überblick zu behalten. Profitieren Sie sowohl fachlich als auch praktisch von unserem hochqualifizierten Vortragsangebot. Unsere Referentinnen und Referenten verfügen ausnahmslos über langjährige Erfahrung und hohe Expertise.

Insolvenz-Sprechstunde

Für viele Unternehmerinnen und Unternehmer bedeutet die momentane wirtschaftliche Lage eine Bedrohung ihrer Existenz. Welche Maßnahmen gilt es nun zu ergreifen? In unserer Insolvenz-Sprechstunde beantworten unsere Experten kostenlos Ihre Fragen.

2-mal im Monat donnerstags, 15:00 - 16:00

Mehr erfahren

BBR
[news]

Wir sind deutschlandweit für Sie erreichbar.

Düsseldorf

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf
T 0211 828977200

Berlin

Lietzenburger Straße 75
10719 Berlin
T 030 814521960

Frankfurt

Westendstraße 16–22
60325 Frankfurt am Main
T 069 24752150

Mit drei Standorten in Düsseldorf, Berlin und Frankfurt am Main sind wir für unsere Mandanten national sehr gut erreichbar. Wir betreuen Sanierungsprojekte, Insolvenzverfahren oder wirtschaftsrechtliche Themen direkt, kompetent, verlässlich und engagiert – auch bei Ihnen vor Ort. Rufen Sie uns an!

Ihre Ansprechpartner

Sie haben Fragen und suchen einen kompetenten Ansprechpartner? Sie möchten einen Erstberatungstermin vereinbaren? Wir sind gerne für Sie da.

Robert Buchalik

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977–140
E buchalik@bbr-law.de

Dr. Utz Brömmekamp

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977–200
E broemmekamp@bbr-law.de

Dr. Jasper Stahlschmidt

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

T +49 211 828 977–200
E stahlschmidt@bbr-law.de

Jochen Rechtmann

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

T +49 69 247 5215–20
E rechtmann@bbr-law.de

BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte

Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf

T +49 211 828977200
E rechtsanwaelte@bbr-law.de

Frohe Weihnachten!

Vielen Dank für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit. Wir wünschen Ihnen erholsame Feiertage und viel Kraft und Elan für einen guten Start ins neue Jahr! Wir freuen uns mit Ihnen auf 2023!